



Die Zertifizierungsstelle für IT und Bildung

Newsletter - Wichtige Informationen zu Maßnahmen nach § 16k SGB II

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Ihnen heute wichtige Informationen zu Maßnahmen nach § 16k SGB II bereitstellen, die von Jobcentern oder von von ihnen beauftragten Dritten durchgeführt werden können. Diese Maßnahmen sind entscheidend, um die individuelle Betreuung von Personen im Bereich der Arbeitsförderung sicherzustellen.

Maßnahmen nach § 16k SGB II: Was Sie wissen sollten

Durchführung durch Dritte: Gemäß der derzeitigen Rechtslage können diese Maßnahmen entweder von den Jobcentern selbst oder von Dritten durchgeführt werden. Dritte können im Rahmen von Vergabeverfahren beauftragt oder Gutscheine ausgegeben werden. Die Durchführung im Gutscheilverfahren erfordert eine Träger- und Maßnahmezulassung.

Zulassungsverfahren: Das Verfahren zur Zulassung von Maßnahmen nach § 16k SGB II entspricht dem der Maßnahmen nach § 45 SGB III in Verbindung mit §§ 179 ff SGB III. Dies bedeutet, dass die inhaltliche Ausgestaltung der zu zertifizierenden Maßnahmen an den gesetzlichen Zielen des § 16k SGB II ausgerichtet sein muss. Diese Maßnahmen sind somit kein Unterprodukt von Maßnahmen nach § 45 SGB III.

Ganzheitliche Betreuung: Maßnahmen nach § 16k SGB II ermöglichen eine ganzheitliche Betreuung, die über die Arbeitsförderung im engeren Sinne hinausgeht. Dies kann beispielsweise Alltags- und Sozialcoaching sowie die Einbeziehung der Bedarfsgemeinschaft in die Betreuung umfassen. Das Hauptziel besteht darin, berufliche Handlungskompetenzen aufzubauen und zu stabilisieren.

Nicht zulassungsfähige Maßnahmen: Nicht zulassungsfähig nach § 16k SGB II sind die Feststellung und Vermittlung beruflicher Kenntnisse, die Heranführung an eine selbstständige Tätigkeit oder die Erbringung von Dienstleistungen sowie Maßnahmen und Angebote Dritter durch den Träger selbst.

Verzicht auf Maßnahmebausteine: Um das Ziel der individuellen Betreuung zu erreichen, ist es erforderlich, auf die Nutzung von Maßnahmebausteinen zu verzichten. Dies gewährleistet eine maßgeschneiderte Betreuung.

Zulassungsprozess: Die Zulassung der Maßnahme nach § 16k SGB II erfolgt nach demselben Prozess wie bei Maßnahmen nach § 45 SGB III.

Für detaillierte Informationen und weitere Einzelheiten verweisen wir auf das Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales www.cert-it.com/azav sowie auf die fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisung-zu-p-16k-sgb-ii_ba044156.pdf

Bei Fragen oder für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir sind bestrebt, Sie über alle relevanten Entwicklungen auf dem Laufenden zu halten.

Herzliche Grüße

Ina Haas

Cert-IT GmbH
Geschäftsführer: Thomas Michel
Rabinstraße 1
53111 Bonn
info (at) cert-it.com
HRB 18119

Amtsgericht Bonn
Sitz der Gesellschaft: Bonn
USt-ID: 813823177



Die Cert-IT ist die Zertifizierungsstelle für die deutsche IT- und Bildungsbranche – akkreditiert durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS).



[Abmeldelink](#) | [unsubscribe](#) | [Lien de désinscription](#) | [Anular suscripción](#) | [Link di cancellazione](#)